

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeine Bestimmung

Für unsere Bestellungen sind nur die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von entgegenstehenden AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Lieferanten, Leistungen vorbehaltlos annehmen.

### 2. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Vereinbarungen, die per E-Mail oder mündlich erfolgen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Verkäufer hält sich an sein Angebot 4 Wochen gebunden.

Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben in unserem Eigentum.

### 3. Schriftverkehr

Der sich ergebende Schriftverkehr ist nur unter Hinweis auf unsere Anfrage-/Bestelldaten zu führen.

### 4. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

Die Preise schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht zu bewirken hat, insbesondere einschl. möglicher Abgaben, Zölle, Lieferkosten und Verpackung, verstehen sich aber exkl. MwSt.

Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich bestätigt werden.

### 5. Verpackung

Die Verpackung ist bei frachtfreier Rücksendung vom Empfänger zurückzunehmen. Angefallene Verpackungskosten sind in voller Höhe zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Verpackung durch die Transporte oder die Warenentnahme beschädigt wurde. Der Lieferant steht dafür ein, dass sowohl die Transport- als auch die Umverpackung aus recyclingfähigem Material im Sinne der Verpackungsverordnung bestehen.

### 6. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt sowie darauf beruhende Betriebsstörungen jeder Art, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes oder des Betriebs unseres Auftraggebers herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

### 7. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich eine Verzögerung der Lieferzeit ergeben kann.

Bei Lieferverzug sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Wertes der verspäteten Lieferung zu verlangen, es sei denn, dass uns ein höherer Verzugsschaden entstanden ist oder der Lieferant nachweist, dass im Einzelfall nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Bestandteile für große industrielle Anlagen benötigt und verwendet werden. Aus der Verspätung der Herstellung und Inbetriebnahme von solchen Industrieanlagen drohen unserem Haus erhebliche Verzugs- und Schadensersatzansprüche, die im Regelfall die Pauschale von 10 % bei weitem überschreiten. Es bleibt vorbehalten, solche zusätzlichen Schadensersatzansprüche auf Nachweis geltend zu machen.

Ansprüche gegen den Verkäufer sind nicht gegeben, wenn der Verkäufer die Überschreitung des vereinbarten Termins nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer hat in diesem Fall Anspruch auf Fristverlängerung. Zu den vom Verkäufer zu vertretenden Umständen gehören Witterungseinflüsse oder Lieferverzögerungen von Lieferanten des Verkäufers. Diese berechtigen nicht zu Terminverlängerungen.

### 8. Haftung / Versicherung

a) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis offen, dass er für den Produktschaden nicht verantwortlich ist.

b) Muss der Verkäufer aufgrund eines Schadens einen Rückruf durchführen oder Verbesserungen und Änderungen am Produkt durchführen, ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich daraus für unser Haus und für die Kunden / den Bauherrn ergeben.

c) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung für den Vertragsgegenstand mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 1 Mio. pro Person / Sachschaden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Weitergehende Ansprüche unseres Hauses bleiben unberührt.

d) Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Kaufsache mangelhaft ist oder weil sie gesetzliche Schutzrechte verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von Ansprüchen freizustellen einschließlich der notwendigen Aufwendungen zur Schadensabwehr.

### 9. Wartung

Bei der Lieferung von Maschinen und maschinellen Anlagen ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Angebot zur Herstellung und Lieferung auch ein Wartungsangebot zu unterbreiten. An dieses Wartungsangebot hält sich der Lieferant mindestens 6 Monate ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage gebunden.

Unabhängig davon hat der Verkäufer Bedienungsanleitungen, Wartungsanweisungen in Papierform und digital ohne gesonderte Vergütung vorzulegen.

### 10. Lieferanzeigen

An unsere Abteilung Einkauf ist über jede Sendung vor oder spätestens bei Abgang eine Versandanzeige einzureichen, aus der die genaue Inhaltsangabe nach Stückzahl, Maßen, Gewichten usw. und die Nummer der Bestellung hervorgehen; sie muss uns vor Eingang der Sendung erreichen.

Wagenladungen werden bis zum Eintreffen der Lieferpapiere nicht abgefertigt. Die Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Soweit Lieferungen für den Export bestimmt sind, sind noch vor Versand pro forma Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse oder sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes verlangt werden, vorzulegen.

#### 11. Ausführungsgenehmigungspflicht

Einschlägige Exportbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

#### 12. Versand Gefahrübergang

- a) In allen Versandpapieren sind Abteilungen, Bestellnummer, Betreff oder Ausstellungsvermerk anzugeben. Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften gehen alle entstandenen Kosten zu Lasten des Verkäufers.
- b) Lieferungen sind stets mit Lieferscheinen zu versehen und rechtzeitig schriftlich zu avisieren.
- c) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Abnahme / Entgegennahme der Lieferung.
- d) Soweit vereinbart wurde, dass die Fracht auf unsere Kosten erfolgt, ist der Lieferant für die vollständige und richtige Inhaltsangabe in den Frachtbriefen verantwortlich.

#### 13. Zahlungsbedingungen

Der Rechnung müssen unsere Bestellzeichen (Bestell- und Kommissionsnummern) zu entnehmen sein.

Wir zahlen, sofern nichts anderes vereinbart, nachdem Rechnung und Ware bei uns eingegangen sind, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn wir nachweislich bis zum Stichtag den Zahlungsauftrag erteilt haben.

Wenn die Rechnungen die bezeichneten Angaben nicht enthalten, beginnen die Zahlungsfristen, insbesondere die 30-tägige Frist für Skontoabzug erst mit dem Tage, an dem alle von uns geforderten Angaben vorliegen.

Nachnahmesendungen lösen wir nicht ein; die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Wir sind berechtigt in Übereinstimmung mit den übrigen Gesellschaften unserer Firmengruppe gegenüber allen Forderungen des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns oder unserer Firmengruppe gegen diesen zustehen.

Die Liste der vorbezeichneten Gesellschaften wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Zur Absicherung des Gewährleistungsrisikos ist der Käufer berechtigt, 5 % der Abrechnungssumme als Gewährleistungseinbehalt einzubehalten, bis die Gewährleistung abläuft. Der Käufer ist berechtigt, diesen Einbehalt gegen eine Gewährleistungsbürgschaft abzulösen. Die Bürgschaft muss unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit, der Vorausklage sowie auf das Recht zur Hinterlegung ausgestellt sein. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Anspruch gegen den Bürgen verjährt nicht vor Ablauf der Gewährleistungsforderung, spätestens aber 10 Jahre nach Bürgschaftsstellung. Die Bürgschaft ist mit Ablauf der Gewährleistungszeit zurückzugeben.

Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen uns berechtigt, es sei denn, dessen Forderungen sind rechtskräftig festgestellt.

Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen, sind wir jederzeit berechtigt, geeignete Sicherheiten oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

#### 14. Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

#### 15. Gewährleistung

Für seine Lieferung, einschl. der Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung, übernimmt der Lieferant, mangels anderer Vereinbarung, eine Gewährleistung für 36 Monate, gerechnet ab Abnahme der Ware, bei Lieferungen, die für Bauwerke bestimmt sind 5 Jahre. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen gerechnet ab dem vollständigen Wareneingang eingeht.

Stellt sich ein äußerlich nicht erkennbarer Mangel erst nach Abnahme heraus, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit Feststellung des Mangels. Der Einwand der verspäteten Untersuchung und Mängelrüge (§ 377, HGB) ist ausgeschlossen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt bei mangelhafter Lieferung Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten sind wir sofort berechtigt, auf seine Kosten eine Ersatzvornahme bzw. einen Deckungskauf zu veranlassen.

Unsere Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die Benutzung Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### 16. Allgemeine Vorschriften

Bei allen Lieferungen und Leistungen sind alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Regelwerke, z. B. die Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, zu beachten.

Alle zu liefernden Maschinen, Teile, Ersatzteile und Maschinenmodule sind mit einer Konformitätserklärung nach der Richtlinie 89/392/EWG und dem CE-Zeichen zu liefern.

Wir behalten uns vor, Maschinen ohne diese Voraussetzungen zu Lasten des Absenders zurückzuschicken.

#### 17. Beistellungen

Sofern wir Teile oder Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Dieses ist umgehend nach Eingangskontrolle zu kennzeichnen und bis zur vertragsgemäßen Verwendung gesondert aufzubewahren. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Entsprechendes gilt bei untrennbarer Vermischung unseres Eigentums mit anderen Gegenständen.

## 18. Zeichnungen, Modelle

Die dem Lieferanten gemachten Angaben sowie zur Verfügung gestellten Modelle, Zeichnungen, Entwürfe und andere Vorlagen, gleich ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, bleiben unser Eigentum, unterliegen unserem Urheberrecht und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten übermittelt werden.

Der Lieferant wird durch die Erteilung von Genehmigungen oder Freigaben durch uns auf Zeichnungen, Plänen, Entwürfen oder anderen Vorlagen nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übergebenen Unterlagen und die ordnungsgemäße Erstellung des Werkes befreit.

Ersatzteillisten, Bedienungsanleitungen, Dokumentationsunterlagen, Atteste usw. sind uns unaufgefordert spätestens bei Lieferung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung beinhaltet auch die Einweisung von Mitarbeitern des Endkunden und unseres Hauses, insbesondere bzgl. der Montage und Nutzung der Anlage.

## 19. Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen/ Korruption

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass weder er, seine Organe und Mitarbeiter noch seine Subunternehmer, deren Organe und Mitarbeiter:
  - Personen und Unternehmen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden, und
  - sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, beteiligen.
- (2) Liegt ein Verstoß gegen eine der Pflichten nach Abs. (19.1) vor, so sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder von ihm zurückzutreten.
- (3) Wir können die Kündigung nach Abs. (19.2) auf einen getrennt abrechenbaren Teil der vertraglichen Leistung beschränken. Nicht erforderlich ist, dass der getrennt abrechenbare Teil der vertraglichen Leistung ein eigständiger funktionaler Leistungsbestandteil ist.
- (4) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag nach Abs. (19.2) sind wir berechtigt, anstatt der Rückgabe der empfangenen Leistungen nach § 346 BGB diese zu behalten und dem AN den dafür vertraglich vorgesehenen Teil der Vergütung zu zahlen bzw., bei bereits erbrachten Zahlungen, zu belassen.

Der Lieferant hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die nach Abs. (19.2) ausgesprochene Kündigung oder den nach Abs. (19.2) erfolgten Rücktritt vom Vertrag entstehen. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.

Außerdem behalten wir uns vor, den Lieferant bei Verstößen gegen die Pflichten nach Abs. (19.1) von zukünftigen Vergaben für eine angemessene Zeit auszuschließen. Bei der Bemessung des Zeitraums für den Ausschluss von Vergabeverfahren wenden wir die jeweils aktualisierten Vorgaben des Landes Hessen an. Diese ergeben sich zur Zeit aus dem „Gemeinsamen Runderlass in der Bekanntmachung vom 23. November 2020 (StAnz. 48/2020 S. 1216) betreffend den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“.

## 20. Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der jeweilige, in der Bestellung angegebene Empfangsort.

Gerichtsstand für beide Teile ist Darmstadt.

Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen und die Wirksamkeit des Vertrags als solchen nicht. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, dann anstatt der unwirksamen Klausel dasjenige zugrunde zu legen, was der wirksamen Regelung im Rahmen der faktischen oder gesetzlichen Möglichkeiten am nächsten kommt.

**PWT Wasser- und Abwassertechnik GmbH**  
Platanenallee 55  
64673 Zwingenberg  
Deutschland